



## Gruppenordnung der Gruppe Gilching der Sektion München des DAV e. V.

### § 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung

1. Die Gruppe Gilching der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. führt den Namen:

DAV Gruppe Gilching  
der Sektion München des DAV e. V.

2. Die Gruppe Gilching ist eine Gruppe der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. (Sektion) gemäß § 13 der Satzung der Sektion
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt ihr nicht zu.

### § 2 Gruppenzweck, Zielsetzung

1. Die Gruppe Gilching will den Mitgliedern der Sektion München des DAV e.V., die in der Region westlich von München, vorwiegend in Gilching und Umgebung wohnen, ein aktives und kontaktfreudiges Vereinsleben im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung mit der Besonderheit von kurzen Wegen ermöglichen.
2. Zusammenkünfte für Tourenabsprachen, Tourenanmeldungen, Gedankenaustausch und für sonstige Hinweise finden deshalb regelmäßig in Gilching statt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gruppe Gilching können nur Mitglieder der Sektion München werden. ‚Plus‘ - Mitglieder der Sektion Oberland sind dabei Mitgliedern der Sektion München gleichzusetzen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag an die Gruppenleitung. Die Gruppenleitung kann der Aufnahme widersprechen. Die Gruppenleitung hat der Geschäftsstelle die Mitgliedschaft unverzüglich der Geschäftsstelle in geeigneter Form mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet durch
  - a) Austritt aus der Gruppe,
  - b) Austritt aus der Sektion,
  - c) Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle mitgeteilt.

4. Die Gruppenleitung kann ein Mitglied aus der Gruppe ausschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere die in § 12 der Satzung der Sektion genannte Gründe.

5. Die Teilnahme an Touren und anderen Unternehmungen erfolgt unter Anerkennung der für diese Veranstaltungen durch die Gruppenleitung beschlossenen und veröffentlichten allgemeinen Regeln.
6. Von den Mitgliedern der Gruppe Gilching können nach § 13 Nr. 4 der Satzung der Sektion München eigene Beiträge erhoben werden. Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen oder über die Änderung der Beitragshöhe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Sektion.
7. Über die Mitglieder der Gruppe wird eine Liste geführt.

#### **§ 4 Untergruppen**

1. Die Mitglieder der Gruppe Gilching können sich mit Zustimmung der Gruppenleitung zu Untergruppen zusammenschließen.
2. Die Gruppenversammlung der Gruppe Gilching kann diese durch Beschluss auflösen.
3. Die Leiter der Untergruppen werden von deren Mitgliedern gewählt. Der Leiter der Untergruppe ist Beauftragter der Gruppe Gilching.
4. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder gilt § 13 Nr. 2 der Satzung der Sektion München sowie die Sektionsjugendordnung.

#### **§ 5 Zusammensetzung Gruppenleitung**

1. Die Gruppenleitung besteht aus dem Leiter der Gruppe, dem stellvertretenden Leiter der Gruppe, dem Tourenwart, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Die Gruppenleitung wird von der Gruppenversammlung der Gruppe Gilching auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Die Wahl der Mitglieder der Gruppenleitung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Sektionsvorstandes.
4. Scheidet ein Gruppenleiter vor Ende der Amtsperiode aus, ist von der Gruppenversammlung unverzüglich ein neuer Gruppenleiter zu wählen. Auch diese Wahl bedarf der Zustimmung des Sektionsvorstandes.
5. Bei Abwesenheit des Leiters der Gruppe vertritt ihn dessen Stellvertreter.

#### **§ 6 Aufgaben Gruppenleitung**

1. Die Gruppenleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Gruppenversammlung vorbehalten sind
2. Zu den Aufgaben der Gruppenleitung gehört insbesondere:
  - Erstellung des von der Sektion geforderten Jahresberichts,
  - Planung und Bewirtschaftung des Jahresetats,
  - Anmeldung neuer Tourenleiter/Gruppenbetreuer,
  - Genehmigung von Gruppentouren, -kursen und -veranstaltungen,
  - Veröffentlichung von Gruppenaktivitäten im Intranet der Sektion München,
  - Einberufung und inhaltliche Vorbereitung der erforderlichen Gruppenversammlungen,
  - Stellung von Anträgen an den Vorstand,

- Vertretung der Gruppe gegenüber dem Vorstand der Sektion,
- Vertretung der Gruppe gegenüber der Öffentlichkeit,

## **§ 7 Geschäftsordnung Gruppenleitung**

2. Eine Sitzung der Gruppenleitung wird vom Leiter der Gruppe, bei seiner Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder der Gruppenleitung anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 21 Abs. 2 der Sektionssatzung gilt entsprechend.
5. Eine Sitzung der Gruppenleitung muss einberufen werden, wenn es mindestens drei ihrer Mitglieder verlangen.

## **§ 8 Beauftragte**

1. Die Gruppenleitung vergibt Aufgaben an Beauftragte. Sie sind nicht Mitglieder der Gruppenleitung. Sie haben beratende Stimme und können jederzeit Anträge stellen, die die Gruppenleitung innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Sitzung, zu behandeln hat.

## **§ 9 Delegierte**

1. Die Gruppe entsendet nach dem in § 23 der Satzung der Sektion angegebenen Schlüssel Delegierte in die Delegiertenversammlung. Dies ist in der Regel der\*die Gruppenleiter\*in. Verzichtet der\*die Gruppenleiter\*in auf die Entsendung, so hat die Gruppenversammlung ein anderes Mitglied der Gruppe als Delegierten zu wählen
2. Steht der Gruppe ein weiterer Delegierter gemäß § 23 der Satzung der Sektion zur Verfügung, so ist diese\*r ebenfalls aus den Reihen der Mitglieder der Gruppe durch die Gruppenversammlung zu wählen.
3. Darüber hinaus ist ein\*e Ersatzdelegierte\*r durch die Gruppenversammlung zu wählen.

## **§ 10 Gruppenversammlung**

1. Die Gruppenversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Die Versammlung muss mindestens 3 Monate vor der entsprechenden Delegiertenversammlung der Sektion stattfinden.
2. Die Gruppenversammlung wählt den\*die Gruppenleiter\*in, die weiteren Mitglieder der Gruppenleitung und ggf. den\*die Delegierten. Des Weiteren beschließt die Gruppenversammlung die Gruppenordnung und alle Änderungen. Die Wahl des\*der Gruppenleiters\*in sowie die Beschlussfassung der Gruppenordnung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands der Sektion.
3. Die Gruppenversammlung entscheidet über die gruppenspezifische Auslagenerstattungsordnung für ehrenamtlich tätige Touren- und Kursleiter, die jedoch nur innerhalb der vom Vorstand für die Sektion beschlossenen Beträge für die Auslagenerstattung liegen darf.

4. Die weiteren Aufgaben der Gruppenversammlung belaufen sich auf die:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - Entlastung der Gruppenleitung,
  - Beschlussfassung über evtl. zu erhebende Gruppenbeiträge,
  - Beschlussfassung über Anträge, die bis 7 Tage vor der Gruppenversammlung schriftlich bei der Gruppenleitung eingegangen sind.
5. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Gruppenordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Termin der Gruppenversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern und dem Vorstand der Sektion bekanntzugeben.
7. Protokolle der Gruppenversammlung, die Wahlergebnisse und/oder Änderungen der Gruppenordnung betreffen, sind unverzüglich dem Vorstand der Sektion zuzuleiten.

### **§ 11 Etat**

1. Über den von der Gruppe beantragten und vom Vorstand der Sektion München genehmigten Jahresetat der Gruppe Gilching verfügt diese nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 der Sektionssatzung, unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Haushalts- und Abrechnungsregeln und im Rahmen des von der Gruppe eingereichten Kostenvoranschlages in eigener Verantwortung.

### **§ 12 Inkraftsetzung**

Die Gruppenordnung wurde von der Gruppenversammlung am ... beschlossen und vom Vorstand der Sektion München des DAV e.V. am ... genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

Stand: 07.11.2022